

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FIX Gebäudesicherheit + Service GmbH, A-4904 Atzbach, Ritzling 9, FN 107570 T

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

1.1. Für die zwischen der im Firmenbuch des LG Wels, FN 107570 T, eingetragenen FIX Gebäudesicherheit + Service GmbH (in der Folge kurz „FIX“) und dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (in der Folge kurz „Kunde“) abgeschlossenen Verträge oder sonstigen in Auftrag gegebenen Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge auch als „AGB“ bezeichnet).

1.2. Der Kunde erklärt sich mit der Bestellung und/oder der Unterfertigung der Auftragsbestätigung mit der Geltung dieser AGB einverstanden. Steht FIX mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung oder erteilt der Kunde Folgeaufträge, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht gesondert hingewiesen wird. Ebenso haben diese AGB für alle mit der Ausführung der Leistung verbundenen Nebenarbeiten und sonstigen Nebenleistungen, wie bsp. eine abgeschlossene Wartungsvereinbarung zwischen dem Kunden und FIX, Geltung. Ein Vertrag oder Auftrag erlangt für FIX erst dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung (Auftrag) schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch FIX.

1.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung von FIX oder in gesondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob FIX sie kannte oder ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen hat.

1.4. Alle Nebenkosten wie Vertragserrichtungskosten, Abgaben, Gebühren etc. eines Vertrages gehen zu Lasten des Kunden. Alle im Prospekt, Zeichnungen, Maßzeichnungen und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Technische und formale Änderungen behält sich FIX ausdrücklich vor.

2. Allgemeines

2.1. Die Preise von FIX verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart wurde, als Festpreise für die Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden von FIX liegen, verschieben, behält sich FIX die Geltendmachung und Überwälzung von Kostensteigerungen an den Kunden

ausdrücklich vor. Die Preise von FIX verstehen sich als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Einfuhrumsatzsteuer. Montagekosten sind in den Preisen nur dann inkludiert, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Für den Fall gelten die als Beilage 1 beigeschlossenen Montagebedingungen von FIX ebenfalls

für vereinbart.

2.2. Der Vertragsabschluss kommt mit dem Zugang der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung bei FIX zu Stande. Etwaige nach dem Vertragsabschluss erfolgte Abänderungen oder Ergänzungen des Kunden, entfalten selbst, wenn ihnen von FIX nicht widersprochen wird, gegenüber FIX keine Wirkung. Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung.

2.3. Die Preise von FIX sind unter der Annahme erstellt, dass die erforderliche Baustellen-Infrastruktur (Baustrom, WC, Baustellenreinigung, Baustellenversicherung, entsprechende Beheizung, zugesicherte Zufahrt für LKWs, Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs bei einzurichtenden Bauwerken ab zwei Stockwerken, Vorhandensein eines versperrbaren Raums, etc.) durch den Kunden auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt wird und FIX aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

2.4. Bei der Preisermittlung wurde außerdem davon ausgegangen, dass die Durchführung der Arbeiten von FIX ohne Unterbrechung erfolgen kann. Mehrkosten aufgrund von bauseits verursachten Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse werden gesondert verrechnet. Für werkfremde Tätigkeiten, wie beispielsweise Elektroarbeiten, Stemm- oder Verputzarbeiten, Ausbetonieren von Zargen, die Herstellung von Betonbauschen sowie das Öffnen von Hängedecken oder Wandverkleidungen und dergleichen sind in den Preisen von FIX ausdrücklich nicht enthalten.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen spesenfrei und ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zu leisten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, von Seiten des Kunden sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Zahlungen an

FIX haben mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf eines der unten angeführten Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.

3.2. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, auch wenn

3.3. für die Bezahlung des Kaufpreises andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind Umsatzsteuergesetze von Seiten des Kunden zu berücksichtigen. Die Legung von Umsatzsteuerabschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

3.4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist FIX berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 1333 Abs. 1 ABGB zu berechnen. Im Fall der Säumnis ist der Kunde weiters verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch andere von ihm verschuldete, FIX erwachsene Schäden wie insbesondere die notwendigen Kosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen und gerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungs- oder Garantieansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

3.5. Die Mitarbeiter von FIX sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen, Kosten und dann auf die jeweils älteste Forderung von FIX gegen den Kunden angerechnet.

4. Terminverlust

4.1. Terminverlust tritt ein, wenn der Kunde mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung mehr als zwei Wochen in Verzug gerät und kann sodann FIX den gesamten, restlichen Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig stellen.

4.2. Terminverlust tritt auch dann ein, wenn der Kunde mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als acht Tage im Verzug ist. Weiters wird die gesamte Restforderung von FIX sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution geführt, Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder deren Zwangsverwaltung bewilligt wird oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit des Kunden verringert.

4.3. Terminverlust berechtigt FIX jedenfalls vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit allseitiger Vertragsunterfertigung bzw. Zugang der unterfertigten Auftragsbestätigung des Kunden bei FIX. Sollte nach Vertragsunterfertigung bzw. Auftragsbestätigung noch insbesondere technischer Klärungsbedarf bestehen, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Lieferfristen erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen Planfreigabe durch den Kunden zu laufen beginnen. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertragsgegenstandes ist FIX berechtigt, den Liefertermin entsprechend neu festzulegen. Für unverschuldete oder auf bloß leichte Fahrlässigkeit basierende Lieferverzögerungen haftet FIX nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Kunde auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen.

5.2. Die Terminzusagen von FIX verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren, welche sich nach den Möglichkeiten von FIX zu richten haben.

5.3. FIX ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach dem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird. (I.) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder (II.) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (III.) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder (IV.) bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.

5.4. FIX sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen, die vom Kunden abzunehmen und zu bezahlen sind, gestattet. FIX ist ferner berechtigt vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

6. Versand

6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Rechnung von FIX, jedoch auf Gefahr des Kunden. Der Versand umfasst Transport frei Baustelle oder frei Baustelladresse, nicht jedoch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle.

6.2. Bei Aufträgen, welche auch die Montage beinhalten, sind im Preis sowohl der Versand, als auch das Abladen und

Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle enthalten. Die Gefahr geht diesfalls mit Eintreffen der Anlageteile beim Kunden auf diesen über. FIX haftet dann lediglich für eine einwandfreie dem Stand der Technik entsprechende Montage.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Preises inklusive USt bzw. Einlösung etwaig laufender Akzepte und etwaiger, bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Vertragsgegenstand Eigentum von FIX. Zu den Ansprüchen von FIX gehören ebenso alle Nebenforderungen wie Zinsen sowie Aufwändersatzansprüche.

7.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von FIX unzulässig. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schließlich auf den Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort von Seiten FIX oder einer anderen von FIX anerkannten Werkstätte ausführen zu lassen.

7.3. Für den Fall des Veräußerns oder der Verpfändung des unter Eigentumsvorbehalts stehenden Kaufgegenstandes verpflichtet sich der Kunde, FIX unverzüglich zu verständigen und vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.4. FIX ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden, auf eine ihm geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich als sein Eigentum kenntlich zu machen und nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Vertragsgegenstand an ihn die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises nach sich zieht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

7.5. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat FIX die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen. Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist dem Kunden untersagt. Werden die unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Kunde das

Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und FIX spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren.

7.6. Wird über das Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Konkursmasse die Veräußerung der unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung untersagt.

7.7. Kommt der Kunde hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist FIX jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist.

8. Gewährleistung, Schadenersatz

8.1. Der Kaufgegenstand ist vom Kunden sofort bei Übernahme mit der gemäß der § 377 f UGB gebotenen Sorgfalt zu prüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls mit Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen 8 Tagen ab Übernahme schriftlich detailliert gerügt werden. Soweit in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung Garantien eingeräumt werden, gelten diese ausschließlich als Zusage des Bestehens einzelner, gesondert angeführter Eigenschaften innerhalb des Garantiezeitraums.

8.2. Die Rüge- und Überprüfungsobliegenheit in obigem Sinne und die Folgen der Verletzung derselben bleiben bei allen echten und unechten Garantiezusagen, Gewährleistungszusagen, Abtretungsverträgen jedenfalls bestehen. Eine in welcher Form auch immer abgegebene Garantie erstreckt sich unter keinen Umständen auf zugekauften Materialien wie Elektroantrieb, Türschlösser, Schlösser, Rauchmeldeanlagen, Brandschutzgläser, etc. Für diese zugekauften Materialien gelten die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers. Im Falle von beschichteten und auch eloxierten Lieferungen sowie bei Lieferungen von Edelstahl gelten Farbabweichungen nicht als Mangel. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und im Zweifel eine Stellungnahme von FIX einzuholen.

8.3. Für Mängel oder Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Hinweise, Nichteinholung einer Stellungnahme von FIX oder eigenmächtige Veränderung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, haftet FIX nicht. Die Leistungen von FIX werden ausschließlich nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht. Auf der anderen Seite verpflichtet sich der Kunde FIX allfällig vorliegende behördliche Auflagen

unverzüglich mit Zustandekommen des Vertrages bekannt zu geben. Sollte eine diesbezügliche Überprüfung durch FIX statt zu finden haben, wäre dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

8.4. Die Haftung von FIX aus dem Titel Warn-, Hinweispflicht ist ausgeschlossen, sofern diese Warn-, und/oder Hinweispflicht nicht das Gewerk von FIX betrifft. Eine von FIX unterbliebene Überprüfung der von Seiten anderer Unternehmer geleisteten Vorarbeiten, führt nicht zur Haftung FIX.

8.5. FIX ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder nach einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn FIX Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden; gleiches gilt für den Ersatz des Mangelfolgeschadens. Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

8.6. Ausgenommen von den bisher vorgesehenen Einschränkungen ist die nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler und zwar für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen wird ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seinen Abnehmer zu überbinden. Regressforderungen des Kunden gegenüber FIX (insbesondere nach § 12 PHG) werden ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von FIX verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

8.7. Eine Haftung von FIX für allfällige Fehlleistungen oder Schäden, die Unternehmen, welcher sich FIX bedient, zu vertreten haben wird ausdrücklich ausgeschlossen. Derartige Vorlieferanten bzw. Subunternehmer sind jedenfalls nicht als Erfüllungsgehilfen von FIX iSd § 1313a ABGB anzusehen.

9. Stornierung

9.1. Wird der Auftrag vom Kunden widerrufen oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Rechtsgeschäft zurück, so ist FIX unbenommen seines Anspruches auf Erfüllung zu bestehen, berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe des entgangenen Gewinns, mindestens jedoch in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

9.2. Ein diesbezügliches Wahlrecht steht dem Kunden nicht zu.

11. Urheberrechtsbestimmungen

11.1. Soweit der Kunde FIX technische Vorgaben bzw. Entwürfe übergibt, hat der Kunde FIX von allen Ansprüchen frei zu stellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden. Hinsichtlich der vom Kunden übermittelten Vorgaben trifft FIX keine wie auch immer geartete Warn-, und/oder Prüfpflicht; FIX schuldet lediglich die Lieferung, gegebenenfalls zusätzlich die Montage von Waren.

11.2. An sämtlichen von FIX erstellten Unterlagen wie Plänen, Skizzen oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen behält sich FIX ausdrücklich sämtliche Eigentums-, sowie Urheberrechte vor. Der Kunde erhält daraus keine wie auch immer gearteten Rechte. Insbesondere ist dem Kunden die selbständige Vervielfältigung, Nutzung in welcher Form auch immer, Veröffentlichung, das Verleihen oder Vermieten an Dritte (mit oder ohne Erwerbzweck) sowie das Senden oder Zurverfügungstellen jeglicher von Seiten FIX zur Verfügung gestellter Unterlagen untersagt. Im Fall des Zuwiderhandelns behält sich FIX alle rechtlichen Schritte und Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Unterlassung und Ersatz, vor.

12. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Unternehmenssitz. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus deren Vertragsbeziehung bzw. der Anbahnung dieser Vertragsbeziehung die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in 4600 Wels vereinbart. Zudem gilt die Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise in der Vertragsdurchführung Lücken, so verpflichten sich die Vertragsteile, gemeinschaftlich eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.